

Rechtsmittel, eingelegt am 22. Februar 2023 von der Autoridad Portuaria de Bilbao gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 14. Dezember 2022 in der Rechtssache T-126/20, Autoridad Portuaria de Bilbao/Kommission

(Rechtssache C-110/23 P)

(2023/C 173/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Autoridad Portuaria de Bilbao (vertreten durch die Rechtsanwälte D. Sarmiento Ramírez-Escudero und X. Codina García-Andrade)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts aus den Gründen, die im Rahmen der drei Rechtsmittelgründe dargelegt werden, aufzuheben und festzustellen, dass dieses Urteil rechtsfehlerhaft ist;
- gemäß Art. 61 der Satzung und Art. 170 der Verfahrensordnung in der Sache zu entscheiden und festzustellen, dass dem von der Autoridad Portuaria de Bilbao im ersten Rechtszug gestellten Antrag auf Nichtigerklärung der vor dem Gericht angefochtenen Beschlüsse stattzugeben ist;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen, die der Autoridad Portuaria de Bilbao sowohl im ersten Rechtszug als auch im vorliegenden Verfahren vor dem Gerichtshof entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund:

Das Urteil des Gerichts verstoße gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, soweit akzeptiert werde, dass die Kommission im Rahmen ihrer Feststellung, dass die Steuerbefreiung von Bizkaia einen Vorteil darstelle, diese Befreiung nicht als Gesamtkomplex untersucht habe.

Die Erwägungen des Gerichts, die zu der Feststellung geführt hätten, dass keine Maßnahme komplexer Art vorliege, seien auf rein formale Aspekte gestützt, die nichts mit der von der Rechtsprechung des Gerichtshofs verlangten Sachprüfung zu tun hätten.

Zweiter Rechtsmittelgrund:

Das Urteil verstoße gegen Art. 107 AEUV, die Verordnung 2015/1589⁽¹⁾ und die einschlägige Rechtsprechung in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV, Art. 296 AEUV und Art. 41 der Charta, soweit festgestellt werde, dass die Kommission die verfügbaren Daten nicht vollständig prüfen müsse, wenn allgemein bekannt sei, dass es nur einen durch die Beihilferegelung Begünstigten gebe.

Dass es nur einen Begünstigten gebe, dem die Steuerbefreiung von Bizkaia zugutekomme (nämlich die Autoridad Portuaria de Bilbao), sei eine allgemein bekannte Tatsache, die sich aus der spanischen Rechtsordnung ergebe. In diesem Fall müsse die Kommission, auch wenn die Maßnahme als „Beihilferegelung“ im Sinne der Verordnung 2015/1589 eingestuft werden könne, eine vollständige Prüfung der verfügbaren Daten vornehmen. Zu diesem Ergebnis gelange man — im Wege der Auslegung nach Maßgabe von Art. 4 Abs. 3 EUV, Art. 296 AEUV und Art. 41 der Charta — bei Berücksichtigung des ursprünglichen Zwecks der Rechtsprechung, die es der Kommission gestatte, eine solche Prüfung zu unterlassen.

Dritter Rechtsmittelgrund:

Das Urteil verstoße gegen Art. 108 AEUV und die Verordnung 2015/1589, betrachtet im Licht von Art. 4 Abs. 3 EUV, soweit davon ausgegangen werde, dass die Pflichten der Kommission in einem Verfahren der Zusammenarbeit weniger weit gingen als in einem Prüfverfahren.

Im Urteil des Gerichts werde ohne jegliche Begründung festgestellt, dass der betreffende Mitgliedstaat in einem Verfahren der Zusammenarbeit im Sinne von Art. 21 der Verordnung 2015/1589 über weniger Garantien verfüge als in einem Prüfverfahren. Sowohl der Wortlaut der Art. 21 bis 23 der Verordnung 2015/1589 als auch die enge Verbindung zwischen Art. 108 AEUV (auf den das in dieser Verordnung vorgesehene Verfahren der Zusammenarbeit zurückgehe) und dem in Art. 4 Abs. 3 EUV niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit führten aber zu dem Schluss, dass die Kommission sehr wohl verpflichtet sei, die vom Mitgliedstaat zur Verfügung gestellten Informationen zu analysieren.

(¹) Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

**Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus apygardos administracinis teismas (Litauen), eingereicht
am 28. Februar 2023 — Virgilijus Valančius/Lietuvos Respublikos vyriausybė**

(Rechtssache C-119/23, Valančius)

(2023/C 173/30)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Vilniaus apygardos administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Virgilijus Valančius

Beklagte: Lietuvos Respublikos vyriausybė

Vorlagefragen

1. Erfordert es Art. 254 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union, der vorsieht, dass zu Mitgliedern des Gerichts der Europäischen Union Personen auszuwählen sind, „die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung hoher richterlicher Tätigkeiten verfügen“, dass ein Bewerber für die Ernennung zum Richter des Gerichts der Europäischen Union in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausschließlich auf Grundlage fachlicher Fähigkeiten ausgewählt wird?
2. Ist eine nationale Praxis wie die im vorliegenden Fall in Rede stehende, bei der die Regierung eines Mitgliedstaats, der es obliegt, einen Bewerber für die Ernennung zum Richter des Gerichts der Europäischen Union vorzuschlagen, zur Gewährleistung der Transparenz der Auswahl eines bestimmten Bewerbers eine Gruppe unabhängiger Experten zur Bewertung der Bewerber einrichtet, die nach Anhörung aller Bewerber auf Grundlage im Voraus festgelegter, klarer und objektiver Auswahlkriterien eine Rangliste der Bewerber erstellt und der Regierung gemäß den im Voraus bekannt gegebenen Voraussetzungen den Bewerber vorschlägt, der auf Grundlage seiner fachlichen Fähigkeiten und Kompetenzen am höchsten eingestuft wurde, aber die Regierung einen anderen als den auf der Rangliste erstgereihten Bewerber für die Ernennung zum Richter der Europäischen Union vorschlägt, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein Richter, der möglicherweise unrechtmäßig ernannt wurde, die Entscheidungen des Gerichts der Europäischen Union beeinflussen könnte, mit dem Erfordernis, dass die Unabhängigkeit des Richters außer Zweifel zu stehen hat, und den anderen in Art. 254 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Erfordernissen für richterliche Ämter vereinbar?